



# Beitragsordnung

der IHK zu Leipzig vom 15.09.1998  
in der Fassung vom 19.03.2003

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig hat am 15.09.1998, geändert am 04.12.2002 und 19.03.2003 in den §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 2a, gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl I S. 920 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl I 2001, S.2992 ff.) folgende Beitragsordnung beschlossen:

## § 1

### Beitragspflicht

- (1) Die Kammer erhebt von den Kammerzugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und Umlagen erhoben.
- (3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Haushaltssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage, die Freistellungs-  
grenze (§ 4) und das Bemessungsjahr fest.

## § 2

### Organgesellschaften und Betriebsstätten

- (1) Organgesellschaften werden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 IHKG als selbständige Kammerzugehörige zum Beitrag veranlagt.
- (2) Hat ein Kammerzugehöriger mehrere Betriebsstätten im Sinne von § 12 Abgabenordnung im Kammerbezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

## § 3

### Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, erstmalig mit dem Beginn der Kammerzugehörigkeit.
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Haushaltsjahr (§ 16 der Satzung).
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

## § 4

### Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4 IHKG (Kleingewerbetreibende)

- (1) Nicht im Handelsregister eingetragene Kammerzugehörige, deren Gewerbeertrag zwei vom Hundert des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung in der jeweils maßgeblichen Fassung genannten Betrages nicht übersteigt, sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Abs. 2 vom Beitrag freigestellt.
- (2) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei der Kammer aufgrund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirkes die Zahl der Beitragspflichtigen bei Anwendung der in Abs. 1 genannten Freistellungs-  
grenze auf weniger als zwei Drittel aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung beschließen, dass für das betreffende Haushaltsjahr Kammerzugehörige nur dann nach Abs. 1 vom Beitrag freigestellt werden, wenn zusätzlich deren Umsatz 20 vom Hundert des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages nicht übersteigt.  
Ist zu besorgen, dass trotz der Maßnahme nach Satz 1 die Zahl der Beitragspflichtigen auf unter zwei Drittel aller Kammerzugehörigen sinkt, kann die Vollversammlung weiter beschließen, dass die Freistellungs-  
grenze nach Abs. 1 dieser Vorschrift herabgesetzt wird, bis ein Grund für die genannte Besorgnis nicht mehr besteht.

## § 5

### Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag wird gestaffelt. Zu den Staffelnkriterien gehören insbesondere Art und Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden können dabei der Gewerbeertrag, die Handelsregistereintragung, das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes, der Umsatz, die Bilanzsumme und die Beschäftigtenzahl (Bemessungsgrundlagen). Die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Haushaltssatzung fest.
- (2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind.

## **§ 6 Umlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbeertrag.
- (2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 6 IHKG zu kürzen; bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Freibetrag vor Ermittlung der Zerlegungsanteile von der Bemessungsgrundlage des ganzen Unternehmens abgezogen.

## **§ 7 Bestimmung der Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Gewerbeertrag ist der nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10 a GewStG ermittelte Betrag.
- (2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbeertrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb ist um Gewinne aus ausländischen Betriebsstätten, um Beteiligungserträge von anderen Unternehmen und um einen nicht ausgeglichenen Gewerbeverlust aus Vorjahren (§ 10 a GewStG) zu kürzen, soweit der Beitragspflichtige diese Voraussetzungen nachweist.

## **§ 8 Zerlegung**

- (1) Bei einer Zerlegung des Gewerbeertrages sind nur die auf den Kammerbezirk entfallenden Zerlegungsanteile der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrages oder die Freistellung (§ 4) herangezogen wird, auch dabei zugrunde zulegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Beschäftigtenzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrages herangezogen werden oder soweit die Beitragsfreistellung nach § 4 davon abhängig gemacht wird, dass der Umsatz die in dessen Abs. 2 genannte Grenze nicht überschreitet.
- (2) Die Zerlegung erfolgt nach den §§ 29 ff. GewStG in der jeweils maßgeblichen Fassung (gewerbesteuerliche Zerlegung). Dieser Maßstab findet entsprechende Anwendung auch auf eine Zerlegung des Gewinnes aus Gewerbebetrieb, des Umsatzes, der Bilanzsumme oder der Beschäftigtenzahl.

## **§ 9 Bemessungsjahr**

- (1) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbeertrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Beschäftigtenzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgebend.
- (2) Das Bemessungsjahr wird von der Vollversammlung in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt.

## **§ 10 Umsatz, Bilanzsumme, Beschäftigtenzahl**

- (1) Der Umsatz wird - vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 - nach den für die Ermittlung der Buchführungspflicht gewerblicher Unternehmer in § 141 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung genannten Grundsätze bestimmt.
- (2) Als Umsatz gilt für
  - a) Kreditinstitute die Summe der Posten 1 bis 5 des Formblattes 2 bzw. der Posten 1 bis 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3658) in der jeweils geltenden Fassung;
  - b) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 2, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. 1, 2, 3, 5 und 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8.11.1994 (BGBl. I S. 3378 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Bilanzsumme bestimmt sich nach § 266 HGB und die Zahl der Beschäftigten nach § 267 Abs. 5 HGB.

## **§ 11 Eintragung im Handelsregister**

- (1) Soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister knüpft, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der Kammerzugehörige zu irgendeinem Zeitpunkt des Rechnungsjahres in dem Register eingetragen ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen daran knüpft, dass der Gewerbebetrieb des Kammerzugehörigen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

## **§ 12 Besondere Regelungen für gemischtgewerbliche Betriebe**

- (1) Die Kammer erhebt von Kammerzugehörigen, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe) den Beitrag für den Betriebsteil, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerksähnlichen Betriebsteil einen Umsatz von mehr als der Hälfte des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages erzielt hat.
- (2) Nur der Gewerbeertrag, der auf den Betriebsteil entfällt, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, wird der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrages oder die Beitragsfreistellung (§ 4) herangezogen wird, auch dabei zugrundegelegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Beschäftigtenzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrages herangezogen werden oder soweit die Beitragsfreistellung nach § 4 davon abhängig gemacht wird, dass der Umsatz die in dessen Abs. 2 genannte Grenze nicht überschreitet.
- (3) Im Rahmen der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Zuordnungen findet § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

### **§ 13**

#### **Besondere Regelungen für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen und der Land- und Forstwirtschaft**

- (1) Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbebeitrages zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrages oder die Beitragsfreistellung nach § 4 herangezogen wird.
- (2) Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter einer oder mehreren Kammern anderer freier Berufe angehören, werden mit einem Zehntel ihres Gewerbebeitrages zur Umlage veranlagt. Das gilt entsprechend, soweit der Gewerbebeitrag zur Bemessung des Grundbeitrages herangezogen wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift hat der Beitragspflichtige nachzuweisen.
- (3) Absatz 2 findet auch Anwendung für Kammerzugehörige, die der Landwirtschaftskammer angehören.

### **§ 14**

#### **Beitragsveranlagung**

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Beitragsbescheid. Dieser ist dem Kammerzugehörigen in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden.
- (2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Im Bescheid ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Sofern die Bemessungsgrundlagen für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegen, kann der Kammerzugehörige aufgrund der letzten vorliegenden Bemessungsgrundlage oder - soweit diese nicht vorliegen - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt werden.
- (4) Ändern sich die Bemessungsgrundlagen nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die Kammer einen berichtigten Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zuwenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.
- (5) Der Kammerzugehörige ist verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem Kammerzugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die Kammer die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 Abgabenordnung schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

### **§ 15**

#### **Vorauszahlungen**

Die Vollversammlung kann in der Haushaltssatzung beschließen, dass die Kammerzugehörigen Vorauszahlungen auf ihre Beitragsschuld zu entrichten haben. Vorauszahlungen können beschlossen werden, wenn für Kammerzugehörige die Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung noch nicht abschließend feststehen. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 5 und 6 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. §§ 14 und 16 gelten entsprechend.

### **§ 16**

#### **Fälligkeit des Beitragsanspruches**

Der Beitrag ist fällig innerhalb der im Beitragsbescheid gesetzten Zahlungsfrist. Diese beginnt mit dem Zugang des Beitragsbescheides.

### **§ 17**

#### **Mahnung und Beitreibung**

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Die Erhebung einer Mahngebühr (Beitreibungsgebühr, Auslagen) richtet sich nach der Gebührenordnung der Kammer.
- (2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.
- (3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Beiträge richtet sich nach § 3 Abs. 8 IHKG in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen.

### **§ 18**

#### **Stundung; Erlass; Niederschlagung**

- (1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden ist und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht und wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

### **§ 19**

#### **Verjährung**

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend (§ 3 Abs. 8 IHKG).

**§ 20**  
**Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid in Gestalt des ablehnenden Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14.05.1997 außer Kraft. Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen aus Bemessungsjahren vor dem 01.01.1999 gilt die Beitragsordnung in der vor dem 01.01.1999 geltenden Fassung. Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen aus Bemessungsjahren vor dem 01.01.1998 gilt die Beitragsordnung in der vor dem 01.01.1998 geltenden Fassung.

Leipzig, 15. September 1998

**Dr. Rudolf Sommerlatt**  
**Präsident**

**Lothar Meier**  
**Hauptgeschäftsführer**

Genehmigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde

Dresden, 13. Oktober 1998

**Dr. Schleicher**  
**Ministerialrat**

Änderungen der Beitragsordnung der IHK zu Leipzig in den §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 2a durch Beschluss der Vollversammlung der IHK zum Leipzig am 04.12.2002 und 19.03.2003

Leipzig, den 04.12.2002 und 19.03.2003

**Wolfgang Topf**  
**Präsident**

**Rita Sparschuh**  
**Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin**

Genehmigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde

Dresden, 05.02.2003 und 07.04.2003

**Volker Menzel**  
**Referatsleiter Sächsisches Staatsministerium**  
**für Wirtschaft und Arbeit**